

Teil A (25 Punkte)

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen jeweils mit ausführlicher Begründung und unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften:

1. Am 15. Oktober 2017 findet die nächste Nationalratswahl statt. Bisher war es üblich, dass nach der Durchführung einer Nationalratswahl der Bundespräsident den Kandidaten der stimmenstärksten Partei mit der Bildung einer neuen Bundesregierung betraute. Erläutern Sie im Hinblick auf diese Staatspraxis die verfassungsgesetzlichen Vorgaben für die Bildung der Bundesregierung! (4)

2. Nach § 94d Straßenverkehrsordnung (StVO) haben die Organe der Gemeinde gewisse straßenpolizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, etwa die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Straßen.

a. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob eine Verwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist? (4)

b. Welcher Gebietskörperschaft obliegt in den Angelegenheiten des § 94d StVO grundsätzlich die Gemeindeaufsicht? Welches Organ ist die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde? In welchen einfachen Gesetzen finden sich für den vorliegenden Fall die grundsätzlichen Regelungen über die Gemeindeaufsicht? (5)

c. Kann sich die Gemeinde gegen rechtswidrige Akte der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Wehr setzen? (2)

3. Alfred ist grundsätzlich ein sorgsamer und umsichtiger Mensch. Umso peinlicher ist es ihm, dass ihm von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung zur Last gelegt wird, die nach den Bestimmungen der StVO mit Geldstrafe bedroht ist. Nach mehr als zwanzig Jahren Fahrpraxis handelt es sich hierbei um seine erste Verwaltungsübertretung, die darauf zurückzuführen ist, dass er aufgrund eines Todesfalls in der Familie am selben Tag beim Fahren nicht zu hundert Prozent bei der Sache war. Gefährdet wurde durch die Übertretung niemand, da sie sich auf einer sehr verkehrsarmen ländlichen Straße ereignete.

a. Muss die Behörde Alfred bestrafen oder bestehen noch andere Möglichkeiten, um auf sein gesetzwidriges Verhalten zu reagieren? (3)

b. Angenommen, die Behörde verhängt über Alfred eine Geldstrafe. Welches Rechtsmittel steht ihm dagegen zur Verfügung? Welche Frist muss er dabei beachten? Würde Alfred mit diesem Rechtsmittel die Verhängung einer höheren Strafe im Rechtsmittelverfahren riskieren? (2)

4. Der Jus-Student Fritz ist der Meinung, dass die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Jahr 2016 beschlossene Datenschutz-Grundverordnung dem Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) sowie dem Grundrecht auf Privatleben (Art 8 EMRK) widerspricht. Könnte der VfGH die Datenschutz-Grundverordnung aus diesen Gründen aufheben? (3)

5. Angenommen, der oberösterreichische Landtag möchte eine Novelle der Oö Bauordnung beschließen, die für bestimmte Abschnitte des Baubewilligungsverfahrens Abweichungen vom AVG vorsieht. Wäre eine derartige Regelung aus kompetenzrechtlicher Sicht zulässig? (2)

Teil B (25 Punkte)

Anton A, wohnhaft in 4040 Linz, Petrinumstraße 12, hat sich in der oberösterreichischen Gemeinde Ottensheim ein Baugrundstück gekauft, auf dem er für sich und seine (große) Familie ein dreistöckiges Haus errichten will. Als sich Anton diesbezüglich einmal unverbindlich beim Gemeindeamt Ottensheim erkundigt, teilt man ihm dort mit, dass sich sein Vorhaben in der von ihm beabsichtigten Form nicht verwirklichen lässt. Der Gemeinderat von Ottensheim hat nämlich vor zwei Jahren eine Verordnung erlassen, welche auch für Antons Grundstück verbindlich ist und die unter anderem die zulässige Höhe von Gebäuden regelt (diese Verordnung trägt den Titel „Bebauungsplan der Gemeinde Ottensheim Nr. 17“). Da Antons Bauprojekt die in diesem Bebauungsplan normierte zulässige Gebäudehöhe überschreitet, wird er für sein von ihm geplantes Haus keine Baubewilligung bekommen.

In der Hoffnung, den Gemeinderat zu einer Änderung des Bebauungsplans bewegen zu können, regt Anton mit Schreiben vom 1. Juni 2017 eine Novelle des Bebauungsplans im Sinne einer Erhöhung der auf seinem Grundstück zulässigen Gebäudehöhe an. In der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2017 wurde jedoch einstimmig beschlossen, Antons Anregung nicht Folge zu leisten und kein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans einzuleiten.

Bertram B hat in unmittelbarer Nähe von Antons Grundstück auch einen Baugrund gekauft und hat dasselbe Problem mit dem Bebauungsplan wie Anton. Bertram richtet daher auch ein Schreiben an den Gemeinderat, in dem er eine Änderung dieser Verordnung hinsichtlich seines Grundstücks anregt. Diesem Ansuchen kommt der Gemeinderat – anders als bei Anton – tatsächlich nach und beschließt in der Sitzung vom 25. September 2017 eine Änderung der Bestimmungen über die Gebäudehöhe. Diese Änderung betrifft aber nur Bertrams Grundstück, so dass Bertram dort ein dreistöckiges Wohnhaus bauen kann, für Anton bleibt es hingegen bei der alten Regelung.

Als Anton das erfährt, ruft er am 10. Oktober 2017 erzürnt am Gemeindeamt an und verlangt Auskunft darüber, wie der Gemeinderat die Abänderung des Bebauungsplans für Bertrams Grundstück begründete und aus welchen Gründen für Antons Grundstück kein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplans eingeleitet wurde.

Der Gemeindebeamte Mag. Christoph C teilt Anton am Telefon mit, dass es in den beiden Gemeinderatssitzungen vom 17. August 2017 und vom 25. September 2017 lebhafte Diskussionen über die Anregungen von Anton und Bertram gegeben habe, die auch in den Sitzungsprotokollen festgehalten worden seien. Er könne Anton dazu aber leider nicht mehr sagen, weil es für die Erteilung derartiger Auskünfte keinerlei gesetzliche Grundlage gebe. Insbesondere handle es sich bei den von Anton verlangten Informationen um keine Auskünfte im Sinne des Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö ADIG).

Anton will seine beiden an Mag. C gestellten Fragen aber unbedingt beantwortet haben. Er sucht daher die Rechtsanwaltskanzlei von Mag. Selina K auf, der er den Auftrag (samt Vollmacht) erteilt, seine Auskunftsrechte in Form eines schriftlichen Antrags geltend zu machen.

Aufgabe: Verfassen Sie als Mag. K für Anton den zweckentsprechenden Antrag an die zuständige Behörde! Der Sachverhalt ist am Beginn des Antrags nicht gesondert anzuführen.

**Landesgesetz über die Auskunftspflicht,
den Datenschutz und die
Weiterverwendung von Informationen
öffentlicher Stellen
(Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz)
LGBl 46/1988 idF LGBl 68/2015**

§ 1

Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände [...] haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Anm.: In den Gesetzesmaterialien findet sich zu dieser Bestimmung folgende Aussage:

„Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Auskunft die Mitteilung gesicherten Wissens, nicht aber die Mitteilung von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft.“

§ 2

Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden.

[...]

§ 3

Nichterteilung einer Auskunft

[...]

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn

[...]

b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder

c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

[...]

§ 5

Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

[...]

§ 6

Rechtsschutz

(1) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 ist zuständig:

1. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
[...]

4. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, diese Behörde,
[...]

[...]

(3) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.